

Berichts über die Bewertung der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Sicherheitssektorreform den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben zur Kenntnis genommen, dass sich die Herausgabe des genannten Berichts verzögern wird, und erwarten seine möglichst fristnahe Vorlage.

C. Seeräuberei

Beschlüsse

Auf seiner 6865. Sitzung am 19. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentinens, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, Dänemarks, Estlands, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Japans, Litauens, Luxemburgs, Malaysias, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Panamas, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, Singapurs, Somalias, Thailands, der Ukraine, der Vereinigten Arabischen Emirate, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Seeräuberei

Schreiben des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen vom 6. November 2012 an den Generalsekretär (S/2012/814)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²¹:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und stellt fest, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Beseitigung der Seeräuberei tragen.

Der Rat ist nach wie vor in ernster Sorge über die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See ausgehende Bedrohung für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege, die Sicherheit und wirtschaftliche Entwicklung der Staaten in den betroffenen Regionen sowie die Sicherheit und das Wohl von Seeleuten und anderen Personen, namentlich wenn sie als Geiseln genommen werden, und über die zunehmende Gewalt, die Seeräuber und an der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See beteiligte Personen anwenden. Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck Geiselnahmen und die Anwendung von Gewalt gegen Geiseln und fordert die Staaten auf, gegebenenfalls außerdem zusammenzuarbeiten, um die rasche Freilassung von Geiseln zu erwirken, namentlich indem sie Informationen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse austauschen.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der betroffenen Staaten.

Der Rat betont, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrundeliegenden Ursachen ergreifen muss, um der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See und den damit verbundenen illegalen Aktivitäten auf Dauer ein Ende zu setzen.

Der Rat bittet alle Staaten, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen, nach Bedarf Maßnahmen zu beschließen oder zu empfehlen, die darauf gerichtet sind, Entführungen

³²¹ S/PRST/2012/24.

zu verhindern und die Interessen und das Wohl der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, zu schützen, sowohl während ihrer Gefangenschaft durch die Bereitstellung medizinischer und sonstiger humanitärer Hilfe als auch nach ihrer Freilassung, namentlich durch ihre Betreuung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Vorschlägen für ein Unterstützungsprogramm für Geiseln, die das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erarbeitet haben.

Der Rat bekräftigt, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982³²², insbesondere den Artikeln 100 bis 107, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt, und fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen zu erleichtern, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Erleichterung solcher Handlungen, begangen haben, und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen.

Der Rat fordert die Staaten, insbesondere die betroffenen Staaten, erneut auf, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und ihrer Förderer und Geldgeber an Land und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen.

Der Rat fordert die Staaten und die internationalen Organisationen sowie den Privatsektor nachdrücklich auf, nach Bedarf Beweismittel, Informationen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse für die Zwecke der Bekämpfung der Seeräuberei auszutauschen, namentlich für die Gewährleistung der wirksamen Strafverfolgung mutmaßlicher und der Inhaftnahme verurteilter Seeräuber, und unterstützt die bestehenden sowie künftige diesbezügliche Initiativen.

Der Rat begrüßt, dass wirksame Maßnahmen gegen die Seeräuberei im Rahmen verstärkter nationaler, bilateraler und multilateraler Initiativen sowie regionaler Kooperationsmechanismen in mehreren Regionen zu einem erheblichen Rückgang der Zahl erfolgreicher seeräuberischer Angriffe geführt haben, und ist sich dessen bewusst, dass diese Abwehrmaßnahmen fortgesetzt werden müssen, da diese Fortschritte zunichte gemacht werden können, solange die Bedingungen an Land seeräuberische Aktivitäten begünstigen.

Der Rat begrüßt die Zusagen betreffend fortgesetzte Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei, namentlich Maßnahmen von bilateralen Gebern und regionalen und internationalen Organisationen zur Stärkung der Fähigkeit der in Betracht kommenden Staaten, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, namentlich durch die Strafverfolgung der für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See verantwortlichen Personen und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber, begrüßt in diesem Zusammenhang den wichtigen Beitrag des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Verhaltenskodex von Dschibuti und fordert sowohl die Staaten als auch die nichtstaatlichen Sektoren, die von der Seeräuberei betroffen sind, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, nachdrücklich auf, zu diesen Fonds beizutragen. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der Arbeit, die die Internationale Arbeitsgruppe zur Frage der Lösegeldzahlungen bei Seeräuberei leistet, um Möglichkeiten zur Behandlung der Frage der Lösegeldzahlungen an Seeräuber zu erkunden, und ist sich dabei der Wichtigkeit dieser Frage bewusst.

Der Rat betont, dass das Vorgehen auf regionaler Ebene abgestimmt werden muss, damit eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See ausgehenden Bedrohung erarbeitet werden kann, um solche kriminellen Tätigkeiten zu verhüten und

³²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

unterbinden zu können, und verweist außerdem auf die Notwendigkeit internationaler Hilfe im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Unterstützung der nationalen und regionalen Anstrengungen, den Mitgliedstaaten bei ihren Maßnahmen gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See und die damit verbundenen illegalen Aktivitäten behilflich zu sein.

Der Rat weist erneut auf die dringende Notwendigkeit hin, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias weiter zusammenzuarbeiten, unterstreicht, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, und ersucht die somalischen Behörden, mit Hilfe des Generalsekretärs und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung einen vollständigen Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei zu erlassen und eine ausschließliche Wirtschaftszone im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen auszurufen.

Der Rat würdigt die Anstrengungen der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta, der von den Mitgliedstaaten der Nordatlantikvertrags-Organisation geführten Operationen „Allied Protector“ und „Ocean Shield“, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte, die von Dänemark, Neuseeland, Pakistan, der Republik Korea, Singapur, Thailand, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika geführt wird, und anderer in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Eigenschaft handelnder Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und zum Schutz gefährdeter Schiffe, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und begrüßt die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, darunter China, Indien, Japan, Malaysia, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Schiffe und/oder Luftfahrzeuge in der Region eingesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs³²³ dargelegt.

Der Rat begrüßt die Initiativen, die Staaten und Regionalorganisationen, darunter die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Kommission des Golfes von Guinea und die Seeschiffahrts-Organisation für West- und Zentralafrika, bereits ergriffen haben, um die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea zu verbessern.

Der Rat würdigt außerdem die Bemühungen der Staaten in der Region des Golfes von Guinea und legt den internationalen Partnern nahe, den Staaten und den Regionalorganisationen dabei behilflich zu sein, ihre Kapazitäten zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der Region, namentlich ihre maritimen Fähigkeiten zur Durchführung regionaler Patrouillen und Operationen im Einklang mit dem anwendbaren Recht, zu verstärken.

Der Rat lobt die anhaltenden Anstrengungen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, das internationale Vorgehen in mehreren Aspekten des Kampfes gegen die Seeräuberei abzustimmen.

Der Rat würdigt die Hilfe, die die Vereinten Nationen über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias derzeit gewähren, um die Justiz- und Strafvollzugssysteme in Somalia, Kenia, den Seychellen und anderen Staaten in der Region besser in die Lage zu versetzen, mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen und verurteilte Seeräuber in Haft zu nehmen, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und legt nahe, die Maßnahmen der

³²³ S/2012/783.

Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen ihrer Organisationen, Fonds und Programme, zu koordinieren, um die Wirksamkeit des internationalen Vorgehens zu verbessern.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen und frühzeitigen Austauschs von Informationen mit den von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe potenziell betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht einnimmt.

Der Rat stellt fest, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, die überarbeiteten vorläufigen Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet sowie die überarbeiteten vorläufigen Empfehlungen für Flaggenstaaten, Hafenstaaten und Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet angenommen hat, und legt den Flaggenstaaten und Hafenstaaten nahe, die Erarbeitung von Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen weiter zu prüfen, einschließlich der Erarbeitung von Vorschriften für den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Organisation für Normung.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Ersuchen einiger Mitgliedstaaten bezüglich der Notwendigkeit, die Grenzen des Hochrisikogebiets auf objektiver und transparenter Grundlage zu überprüfen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fälle von Seeräuberei, und stellt gleichzeitig fest, dass das Hochrisikogebiet von der Versicherungs- und der Seeschiffahrtsindustrie festgelegt und abgegrenzt wird.

Der Rat nimmt Kenntnis von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei, legt den Ländern, die ihre Rechtsvorschriften noch nicht vorgelegt haben, nahe, dies zu tun, und stellt fest, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Vereinten Nationen eingestellt wurden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seine einschlägigen Berichte an den Rat die Informationen über die Umsetzung dieser Erklärung aufzunehmen, namentlich alle neuen Informationen und Feststellungen, unter Berücksichtigung der Arbeit der maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Regionalorganisationen, über mögliche Wege zur Förderung der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See und der damit verbundenen Geiselnahmen.

FRIEDEN UND SICHERHEIT IN AFRIKA³²⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6820. Sitzung am 8. August 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

³²⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.